

Steuerrecht

Neuregelung für die mehrwertsteuerliche Behandlung von elektronisch erbrachten Dienstleistungen

Frankreich hat zum 1. Juli 2003 die zeitlich befristete EU-Richtlinie für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Rundfunk- und Fernseh- sowie sonstigen elektronisch erbrachten Dienstleistungen in das französische Steuerrecht umgesetzt.

Demnach sind solche Dienstleistungen am Ort des Leistungsempfängers mehrwertsteuerpflichtig. Dies gilt ebenfalls für Leistungen, die aus Drittländern an Leistungsempfänger mit Sitz in der Gemeinschaft erbracht werden. Leistungen von in der EU Ansässigen an Leistungsempfänger in Drittländern sind hingegen steuerfrei. Der im Land des Leistungsempfängers gültige Steuersatz ist hierbei anzuwenden. In Frankreich beträgt dieser, in den meisten Fällen, 19,6%.

Durch diese Richtlinie werden die bisherigen Regelungen umgedreht. Bis zum 30. Juni 2003 waren nämlich elektronische Dienstleistungen in dem

Land der „Herstellung“ und nicht der „Nutzung“ mehrwertsteuerpflichtig.

Die EU hat mit dieser Richtlinie auf unausweichlich entstehende Wettbewerbsverzerrungen reagieren wollen. Bisher war es oft äußerst schwierig festzustellen, in welchem Land Onlinedienste tatsächlich erbracht wurden. Jetzt soll durch die neue Regelung sichergestellt werden, dass alle derartigen Dienstleistungen in der Gemeinschaft besteuert werden, wenn sie gegen Entgelt erbracht und von Kunden mit Sitz in der Gemeinschaft genutzt werden. Davon betroffen sind u. a. Dienstleistungen wie z. B. das Beherbergen von Webseiten, der Onlineverkauf von Software, Onlinewerbung von EDV oder Onlineschulungen.

Für Dienstleister, die Onlinedienste erbringen, ansonsten aber nicht der Mehrwertsteuer unterworfen sind, gelten besondere Melde- und Angabepflichten bei der französischen Finanzverwaltung.

Termine

Tagesseminare in Deutschland:

■ Französische Bilanzanalyse
Steuern und Bilanzierung 2004

Forum Institut Frankfurt/Main
am 17. März 2004

Seminarleitung:
Dr. Kurt Schlotthauer und
Christoph Schlotthauer

■ IAS/IFRS in Frankreich
Umwandlung des französischen
Abschlusses in IAS-/IFRS-Normen

Forum Institut Frankfurt/Main
am 18. März 2004

Seminarleitung:
Dr. Kurt Schlotthauer und
Christoph Schlotthauer

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.
Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.
Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.
Paris, im Februar 2004

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund
rechtlich unabhängiger Prüfungs-
und Beratungsunternehmen

Rechnungslegung

Vorbereitung auf IAS/IFRS: Frankreich Nachzügler

In weniger als einem Jahr müssen generell alle börsennotierten Gesellschaften in der EU, d. h. ca. 7.000 Unternehmen, die IAS-/IFRS-Normen eingeführt haben. Des Weiteren sind 5 Millionen Unternehmen von dem Stichtag 1. Januar 2005 betroffen, und zwar alle Tochtergesellschaften der börsennotierten sowie der nicht börsennotierten Gruppen, die Schuldanleihen ausgeben.

In einer kürzlich veröffentlichten Studie weist das Magazin „Enjeux-Les Echos“ auf den unterschiedlichen Vorbereitungsgrad innerhalb der europäischen Unternehmen hin. Die deutschen Unternehmen schneiden hierbei am besten ab, wogegen die französischen Gesellschaften oft das Schlusslicht darstellen.

Die meisten deutschen börsennotierten Gesellschaften sind bereits heute in der Lage, ihren Konzernabschluss nach IAS-/IFRS-Normen zu erstellen. 82% dieser Gesellschaften haben ein internes Projekt zur IAS-/IFRS-Anwendung durchgeführt, wobei die meisten bereits vor mehr als einem Jahr damit begonnen haben. Der europäische Durchschnitt liegt nur bei 55% der betroffenen Unternehmen, in Frankreich sogar nur bei 35%. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die französischen Unternehmen den IAS-/IFRS-Normen insgesamt noch sehr zurückhaltend gegenüberstehen. Nur 31% der Gesellschaften sehen in

den IAS/IFRS eine Chance, um ihre interne Organisation zu verbessern. In Deutschland sind es dagegen 87%. 62% der französischen Unternehmen sind der Meinung, dass die IAS-/IFRS-Normen zu mehr Transparenz in den Jahresabschlüssen führen werden, wogegen in Deutschland diese Auffassung von mehr als 81% vertreten wird.

Für nicht börsennotierte Gesellschaften ist in Frankreich eine befreiende Anwendung von IAS/IFRS für den Konzernabschluss bisher nicht möglich. 57% dieser Kategorie würden in Zukunft gerne IAS/IFRS anwenden. Gleichzeitig meinen aber 75% dieser Gesellschaften, dass es sich bei der Einführung um einen kostspieligen und zeitaufwendigen Prozess handelt, der insbesondere für die Anpassung der Informationssysteme und die Schulung von Mitarbeitern erhebliche Ressourcen erfordern würde.

Die eher zurückhaltende Einstellung der französischen Unternehmen überrascht, hat doch der französische Rechnungslegungsrat in den letzten Jahren mehrere Reformen verabschiedet, die die französischen Rechnungslegungsnormen deutlich den IAS-/IFRS-Standards angeglichen haben. So sind z. B. heute kaum noch Unterschiede bei der Bewertung von Rückstellungen zwischen „French GAAP“ und den IAS-/IFRS-Normen zu verzeichnen.

Steuerrecht

Vorzeitige Auszahlung des aktivierten Steuerrücktrages bei konkursgefährdeten Unternehmen

Frankreich kennt weiterhin den Steuer-rücktrag („Report en Arrière“ oder „Carry-back“), der sich durch die Verrechnung von Steuerverlusten mit den in den fünf zurückliegenden Jahren erwirtschafteten Steuergewinnen ergibt. Der dabei entstandene Betrag wird jedoch nicht sofort von der Finanzverwaltung ausgezahlt, sondern kann zunächst nur von zukünftigen Körperschaftsteuerverpflichtungen abgezogen werden. Bilanzell wird dieser Anspruch ergebniswirksam als Forderung gegenüber dem Finanzamt verbucht. Spätestens nach fünf Jahren, soweit in diesem Zeitraum kein verrechenbares Körperschaftsteuereinkommen entstanden ist, wird die Steuerforderung von der Finanzverwaltung zurückgezahlt.

Das Jahressteuergesetz 2004 räumt nunmehr die Möglichkeit zur vorzeitigen Auszahlung des Steuerrücktrages bei konkursgefährdeten Unternehmen ein. Frühster Auszahlungstermin ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Handelsgericht. Der Steuer-rücktrag wird jedoch um eine fiktive Verzinsung vermindert. Die Zinsberechnung erfolgt mit dem legalen Zinssatz über den noch verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Fünfjahresfrist.

Die Auszahlung ist erstmals ab dem 1. Januar 2004 möglich, betrifft aber alle bestehenden Steuerrückträge.

Erfolg in Frankreich - Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Editorial

Immer besser



Im Herbst 2001 beschlossen wir, „Diagnostic News“ zu starten, nachdem schon vor einiger Zeit unsere deutsch-französische Firmenzeitschrift „Diagnostic“ lanciert worden war. Heute liegt Ihnen die 11.

Ausgabe von „Diagnostic News“ vor. Dieser kleine Informationsanzeiger soll Ihnen schnell und regelmäßig einen breit gestreuten Einblick in Recht und Wirtschaft in Frankreich geben. Wir hoffen, dass Inhalt und Darstellung Ihrem Geschmack entsprechen und die Lektüre manchmal auch einige praxisnahe Anregungen bringt. Diagnostic News ist kein Selbstzweck und soll einzig und allein Ihnen beim Verstehen von Frankreich sowie bei Ihrem Tagesgeschäft helfen. Gewähren Sie uns deshalb einige Minuten und füllen Sie bitte den beiliegenden kurzen Fragebogen aus. Wir möchten Sie bitten, uns offen Ihre Meinung, Anregungen und auch Wünsche darzulegen. Wir hoffen, dass wir Ihnen damit zukünftig eine noch bessere und noch mehr Ihren Bedürfnissen entsprechende „Diagnostic News“

anbieten können. Und vielleicht werden Sie ja auch noch durch einen Preis bei der Beteiligungsloscherte belohnt?

Für 2004 stehen auch in Frankreich an oberster Stelle: Reformen und Steuerabbau. Das jeweils zu Beginn eines Jahres in Kraft tretende Haushaltsgesetz 2004 (Loi de Finances) bringt dementsprechend eine Reihe von wichtigen Steuerermäßigungen. Die Diskussion über Sinn und Ausmaß der Gewerbesteuer (Taxe Professionnelle) ist ebenfalls von höchster Regierungsstelle wieder ausgelöst und sogar die völlige Abschaffung - wenn auch nur stufenweise - dieser kontraproduktiven Steuer angekündigt worden.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Diagnostic News-Redaktion

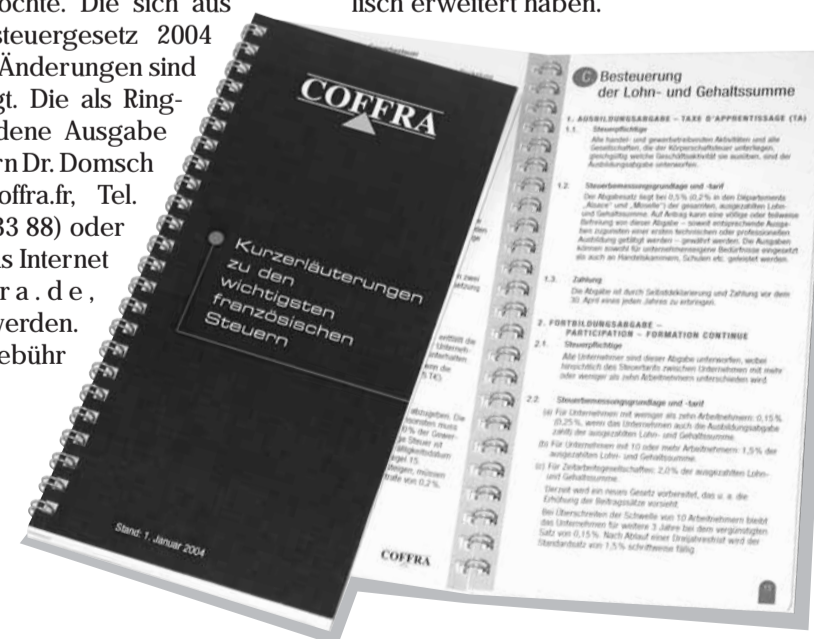
Kurt Schlotthauer
Dr. Kurt Schlotthauer

Intern

Neue Publikationen von COFFRA

Wir verweisen auf die Neuerscheinung „Kurzerläuterungen zu den wichtigsten französischen Steuern“, die auf 34 Seiten das Wesentliche zu dieser Materie darstellen möchte. Die sich aus dem Jahressteuergesetz 2004 ergebenden Änderungen sind berücksichtigt. Die als Ringbuch gebundene Ausgabe kann bei Herrn Dr. Domsch (adomsch@coffra.fr, Tel. +33 1 43 59 33 88) oder auch über das Internet www.coffra.de bestellt werden. Die Schutzgebühr beträgt 10 €.

Wir erinnern an die bestehende deutsche Übersetzung des französischen Kontenplans, die wir nunmehr die Übersetzungsversion Französisch/Englisch erweitert haben.



Steuerrecht

Abgabe für Unternehmensimmobilien

Gesellschaften, die in Frankreich eine oder mehrere Immobilien besitzen, unterliegen dem Grunde nach einer jährlichen 3%-igen Abgabe. Dabei ist unerheblich, in welchem Land der Firmensitz des betroffenen Unternehmens liegt bzw. in welcher Rechtsform die Firma konstituiert ist. Die Abgabe beträgt 3% des Verkehrswertes der Gebäude, die zum 1. Januar im Besitz des Unternehmens sind. Die Zahlung erfolgt durch Selbstdeklariierung spätestens am 16. Mai eines jeden Jahres.

Die Existenz einer solchen Abgabe ist wegen des Bestehens einer Vielzahl von Befreiungsvorschriften weitgehend unbekannt. So sind z. B. gemeinnützige Organisationen, Pensionsfonds, börsennotierte Unternehmen sowie Immobilienmakler befreit. Ebenso sind Unternehmen, bei denen der Verkehrswert der Gebäude weniger als 50% der Aktiva ausmacht, von der Zahlung der Abgabe ausgenommen.

Die übrigen Gesellschaften können durch entsprechende Angaben an die Finanzverwaltung ebenfalls von ihrer Zahlungsverpflichtung freigestellt werden. Hierfür muss allerdings jedes Jahr, spätestens zum 15. Mai, eine entsprechende Steuererklärung abgegeben werden, in der Adresse, Beschaffenheit und Verkehrswert der Immobilie aufzuführen sind. Darüber hinaus müssen

die Gesellschafter namentlich nebst ihrem Kapitalanteil angegeben werden.

Kommt ein Unternehmen seinen deklarativen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, können sich hieraus erhebliche finanzielle Konsequenzen ergeben. Zu der dann fälligen 3%-igen Abgabe pro Jahr kommen Verzugszinsen von 0,75% pro Monat sowie eine Steuerstrafe, die bis zu 80% der fälligen Abgabe ausmachen kann. Diese ergibt sich aus der Summe der jährlichen Abgaben seit Immobilienkauf bzw. dem letzten Jahr, in dem eine entsprechende Steuererklärung abgegeben wurde.

Diese Abgabe kommt insbesondere für Immobiliengesellschaften, die von ausländischen Kapitaleignern gehalten werden, zum Tragen. Hier kann die nicht abgegebene Steuererklärung, oft wegen bloßer Unkenntnis, gravierende Folgen haben. Die Finanzverwaltung möchte durch die Meldepflicht der Gesellschaft eventuelle nicht deklarierte vermögenssteuerpflichtige Personen identifizieren.

Wie bereits an anderer Stelle mehrfach erwähnt, unterliegen ausländische natürliche Personen der Vermögenssteuer, soweit sie Immobilien oder auch Anteile an Immobiliengesellschaften in Frankreich besitzen.

Konjunktur

Spektakulärer Anstieg der Unternehmenszusammenbrüche in Frankreich

7% waren erwartet worden, 11,7% sind es schließlich geworden. Um 11,7% ist die Anzahl der Unternehmenszusammenbrüche gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Damit ist der Anstieg im Jahr 2003 der Stärkste seit 1992. Beinahe 48.000 Gesellschaften sind im Jahr 2003 verschwunden.

Die Zunahme an Ausfällen ist im Gastronomiegewerbe und in der Industrie, mit einem Anstieg von jeweils mehr als 17%, am stärksten gewesen. Besonders betroffen waren die Industriestandorte im Norden Frankreichs um Lille und im Rhône-Tal (Lyon, ...) mit einer Zuwachsrate von 20%.

Im Wesentlichen sind es die Mittelständler, die oftmals unter dem zunehmenden Kostendruck der größeren Konzerne zusammenbrechen. Bezeichnenderweise ist die Anzahl der „Großpleiten“ im Gegensatz zum allgemeinen Trend 2003 sogar zurückgegangen. 149 Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 15 Mio. € sind 2003 verschwunden. 2002 waren es noch 173 gewesen. Allgemein wird für 2004 mit einer Stagnation bei den Konkursfällen gerechnet. Statistisch gehen erst ab einem Wachstum von 1,8% des BIP in Frankreich die Unternehmenszusammenbrüche wieder zurück.

Steuerrecht

Französisches Jahressteuergesetz 2004 verabschiedet

Das Jahressteuergesetz 2004 ist im Dezember von der französischen Nationalversammlung verabschiedet worden. Im Gegensatz zu vorangegangenen Jahren beinhaltet das diesjährige Gesetz wichtige Neuregelungen. Nachstehend werden die bedeutendsten Vorschriften kurz aufgeführt.

Neuregelungen bei der Einkommensteuer

■ Alle Einkommensteuersätze werden um 3% gekürzt. Damit verringert sich der Spitzensteuersatz von 49,58% auf 48,09%.

■ Die Regelungen für die Besteuerung von Veräußerungserlösen bei Immobilien von Privatpersonen werden grundlegend verändert (vgl. hierzu die Ausführungen in einem weiteren Artikel dieser Ausgabe).

■ Das „Avoir Fiscal“ und der „Pré-compte“ werden ab 2005 abgeschafft. Für Privatpersonen wird dafür ein pauschaler Abschlag von 50% auf die erhaltenen Dividenden eingeführt. Eine Besteuerung erfolgt jedoch erst nach Abzug eines Freibetrages von 1.220 bzw. 2.440 € je nach Familienstand (vgl. hierzu die Erläuterungen in der vorangegangenen Ausgabe von Diagnostic News).

Neuregelungen für Unternehmen

■ Ab dem 1. Januar 2004 sind steuerliche Verlustvorträge unbegrenzt vortragbar. Bisher waren diese nur über maximal 5 Jahre vortragbar. Gleichzeitig wird das System der in Verlustjahren aufgeschobenen Abschreibungen (Amortissements Réputés Différés – ARD, siehe Ausgabe Dezember 2002) abgeschafft.

■ Die Berechnung der Steuergutschrift für Forschungsausgaben wird verändert. Die maximale Steuergutschrift beträgt nunmehr 8 Millionen € gegenüber bisher 6,1 Millionen €.

■ Die Frist zur Ausübung der Option für die steuerliche Organschaft wird verlängert. Diese läuft nun mit Abgabe der Steuererklärung des Vorjahres (4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, wenn dieses dem Kalenderjahr entspricht, ansonsten 3 Monate) ab. Bisher musste die Option vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ausgeübt werden.

■ Für neu gegründete Unternehmen werden zusätzliche Möglichkeiten zur Freistellung von der Körperschaftsteuer eingeführt.

Schenkungsteuer

■ Für Schenkungen wird der pauschale Abschlag auf 50% des Verkehrswertes der Schenkung erhöht. Bisher betrug der Abschlag zwischen 0 und 30%, wenn die Schenkung nach dem 65. Lebensjahr erfolgte. Die Neuregelung ist auf jene Schenkungen beschränkt, die bis spätestens 30. Juni 2005 erfolgen.

Ferner wurde ebenfalls im Dezember das Nachtragsgesetz zum Jahressteuergesetz 2003 verabschiedet. Dadurch werden u. a. steuerliche Vergünstigungen für nach Frankreich entsandte Arbeitnehmer eingeführt. Die Zuzahlungen an Entsende sind nunmehr steuerfrei (vgl. Ausgabe Dezember 2003). Gleichzeitig wurde die steuerliche Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung für Auslandsinvestitionen „Provisions pour Implantation à l'Étranger“ für Unternehmen abgeschafft.

Steuerrecht

Neuregelungen für die Versteuerung bei Immobilienveräußerungen von Privatpersonen

Ab dem 1. Januar 2004 werden die von Privatpersonen erzielten Gewinne bei der Veräußerung von Immobilien wie bei Wertpapieren versteuert, und zwar mit einem pauschalen Steuersatz von 16% zuzüglich der Solidaritätsabgabe von 10%. Bisher fand der progressive Einkommensteuertarif Anwendung.

Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufserlös. Eine Einheitswertregelung für Immobilien ist in Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland, unbekannt. Der Verkauf der Immobilie des Hauptwohnsitzes ist jedoch weiterhin steuerfrei.

Sozialrecht

Neuregelungen bei der „Delalande“-Abgabe - Erweiterte Befreiungsvorschriften

Entlassungen von Arbeitnehmern, die älter als 50 sind, obliegen einer besonderen Abgabe. Die so genannte „Delalande“-Abgabe ist vom entlassenden Arbeitgeber an die Arbeitslosenversicherungskasse (ASSEDIC) zu zahlen, soweit der entlassene Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld besitzt.

Die Höhe der Abgabe hängt im Wesentlichen vom Alter des entlassenen Arbeitnehmers und von der Personalstärke des Unternehmens ab. Die „Delalande“-Abgabe beträgt somit mindestens ein Monatsgehalt, wenn der Arbeitnehmer zwischen 50 und 51 Jahre alt ist und das Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt. Maximal kann die „Delalande“-Abgabe jedoch bis zu einem Jahresgehalt ausmachen, wenn der Mitarbeiter zwischen 56 und 57 Jahre alt ist und in einem Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern beschäftigt war.

Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die „Delalande“-Abgabe verdeckte Frühpensionierungen auf Kosten der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden. Des Weiteren trägt die Abgabe zur Finanzierung der Einstellungsprämie für Langzeitarbeitslose (Prime de Retour à l'Emploi) bei.

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Befreiungen für die Zahlung der

„Delalande“-Abgabe vorgesehen. Diese betreffen im Wesentlichen:

■ Entlassungen, die auf ein grobes Fehlverhalten des Arbeitnehmers oder auf die Schließung des Unternehmens zurückzuführen sind

■ Höhere Gewalt

■ Entlassungen wegen Untauglichkeit des Arbeitnehmers

■ Eigenkündigung des Arbeitnehmers

■ Erstmalige Entlassung seit 12 Monaten eines Mitarbeiters, der über 50 Jahre ist, falls das Unternehmen weniger als 20 Arbeitnehmer zählt

■ Entlassung eines Arbeitnehmers, der bei Einstellung bereits älter als 50 Jahre und zuvor mindestens 3 Monate arbeitslos gemeldet war.

Die letzte Befreiungsvorschrift ist noch weiter aufgelockert worden. Demnach ist keine „Delalande“-Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer älter als 45 Jahre bei seiner Einstellung war und diese nach dem 23. August 2003 erfolgte. In diesem Fall ist es auch nicht mehr notwendig, dass der Arbeitnehmer vor seiner Einstellung arbeitslos gemeldet war.

Der Gesetzgeber ist bemüht, die unerwünschten negativen Auswirkungen der „Delalande“-Abgabe auf die Einstellung älterer Mitarbeiter einzuschränken.

Alle anderen Verkäufe über 15.000 € (Freibetrag) sind hingegen steuerpflichtig. Auf die Steuerbemessungsgrundlage erfolgt ein pauschaler Abschlag von 1.000 €. Für Veräußerungen, die nach einer Mindesthaltefrist von 5 Jahren erfolgen, verringert sich der zu versteuernde Veräußerungsgewinn pro Halbjahr um 10%. Somit sind Veräußerungsgewinne nach einer Haltefrist von 15 Jahren völlig steuerfrei. Bisher war dies erst nach 22 Jahren der Fall. (Die neuen Regeln dürften deshalb insbesondere für diejenigen Steuerpflichtigen von Interesse sein, die seit langem im Besitz einer Immobilie sind.)

Die Steuer wird nunmehr bereits bei Unterzeichnung des Kaufvertrages fällig. Die Notare sind für das Erheben der Steuer zuständig. Bisher wurde die Steuer durch Selbsterklärung des Steuerpflichtigen erst im Rahmen der jährlichen übrigen Einkunftsbesteuerung fällig. Daraus ergab sich ein nicht unbeachtlicher Stundungseffekt.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Immobilien, die von nicht in Frankreich einkommensteuerpflichtigen EU-Staatsangehörigen veräußert werden. Der Steuersatz beträgt 16% (bisher 33 1/3%), die Solidaritätsabgabe von 10% fällt jedoch bei dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nicht an.

Konjunktur

Anstieg der IT-Investitionen Neue Herausforderungen bei SAP-Projekten

Laut einer Studie der Gartner Gruppe und von Pierre Audoin Conseil werden die Ausgaben für Informationstechnik ab diesem Jahr wieder leicht ansteigen, auch wenn sie nicht an den Boom der Vergangenheit anknüpfen werden.

Ausschlaggebend hierfür ist die Notwendigkeit für die Unternehmen, nicht nur kurzfristig die Kosten zu meistern, sondern auch mittelfristig konzernweit Restrukturationen vorzunehmen und strategische Entscheidungen umzusetzen, die dann entsprechend flexibler Informationssysteme bedürfen.

Hier wird, wie auch in der Vergangenheit, SAP eine entscheidende Rolle spielen. SAP ist nicht nur Marktführer im ERP-Markt, sondern hat seinen Vorsprung trotz der morosen Lage der beiden letzten Jahre weiter ausbauen können. Laut SAP-Chef Henning Kagermann soll der Lizenzumsatz 2004 währungsbereinigt um 15% steigen, ab 2005 rechnet er sogar mit einer nachhaltigen Rückkehr zu zweistelligen Wachstumsraten.

Betroffen sind nicht nur Firmen, die ein komplett neues System einführen müssen. Auch auf andere Unternehmen kommen neue Herausforderungen zu: verstärktes Roll-out von Konzerntemplates in die Tochtergesellschaften, Anpassung und Updating bestehender Systeme an neue Gegebenheiten wie etwa Firmenkäufe oder -verkäufe, Abstoßen von Teilaktivitäten, Konzentration und Reorganisation der Logistikkabläufe und/oder der Produktion, Einführung eines konzernweiten Controllings, Anwendung des IFRS-Standards, um nur einige zu nennen.

Um solche Projekte erfolgreich durchzuführen, werden mehr denn je hoch qualifizierte Berater mit einschlägiger Erfahrung in Industrie und Wirtschaft sowie in länderübergreifender SAP-Implementierung und Informationstechnologie benötigt werden.

COFFRA besitzt dieses Know-how und hat in den letzten Jahren zahlreiche Roll-out-Einführungen begleitet.

Steuerrecht

Frankreich will die Gewerbesteuer abschaffen

Mit einer spektakulären Ankündigung hat Präsident Chirac alle Beobachter überrascht: In naher Zukunft soll die Gewerbesteuer für die französischen Unternehmen abgeschafft werden. Die vor beinahe dreißig Jahren eingeführte heutige „Taxe Professionnelle“ wird schon seit langer Zeit wegen ihrer negativen Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Unternehmen stark kritisiert. Schon Mitterrand bezeichnete in seinem Wahlkampf 1981 die Elementar der Gewerbesteuer als blödsinnig („imbécile“) und forderte ihre Abschaffung. Es mussten jedoch viele Jahre vergehen, bevor sich die Regierung an eine Veränderung dieser Steuer heranwagte. So ist als erster Schritt in den letzten Jahren die Lohn- und Gehaltssumme sukzessive aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen worden. Heute wird die Gewerbesteuer daher nur noch auf den Mietwert des aktivierten Bruttosachanlagevermögens und der seit mehr als 6 Monaten gemieteten oder geleasteten Vermögensgegenstände erhoben. Trotz weiterer Mechanismen zur Verringerung der Gewerbesteuerbelastung, wie z. B. der Deckelung

des absoluten Steuerbetrages in Bezug auf einen bestimmten Prozentsatz der Wertschöpfung, „Valeur Ajoutée“, des Unternehmens oder der zeitlich begrenzten Befreiung von neu gegründeten Unternehmen, sind die Konjunkturlähmenden Effekte der Gewerbesteuer weiterhin festzustellen.

Die französische Regierung beabsichtigt deshalb nunmehr, in einem ersten Schritt Neuinvestitionen aus der Bemessungsgrundlage herauszunehmen. Diese Maßnahme soll zunächst auf 18 Monate beschränkt sein. Der Steuerausfall hierfür wird auf mehr als 3 Milliarden Euro geschätzt. 2003 betrug das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer 23 Milliarden Euro. In einem zweiten Schritt soll dann die Gewerbesteuer völlig abgeschafft werden. Unklar bleiben zunächst jedoch die Frage der Gegenfinanzierung und insbesondere der finanzielle Ausgleich für Gemeinden und Regionen. Ein Großteil der Einnahmen dieser Gebietskörperschaften stammt heute nämlich aus den Erträgen der Gewerbesteuer. Des Weiteren ist noch nicht festgelegt, ab wann die Freistellung von der Gewerbesteuer für die Neuinvestitionen gelten soll.

Rechnungslegung

Aktivierung von Wettbewerbsverbotsklauseln

Das oberste französische Verwaltungsgericht „Conseil d'Etat“ hat die Voraussetzungen für die steuerliche Aktivierung von Wettbewerbsverbotsklauseln präzisiert. Im Gegensatz zu den Aktivierungsvoraussetzungen von anderen immateriellen Vermögensgegenständen steht für die Wettbewerbsverbotsklausel der potentielle wirtschaftliche Nutzen für das begünstigte Unternehmen im Vordergrund. Hat die Klausel im Wesentlichen einen „defensiven“ Charakter, d. h. dient sie der Erhaltung des bestehenden Kundenstammes, so ist eine Aktivierung abzulehnen. Können jedoch durch den Schutz der Wettbewerbsverbotsklausel „offensiv“ neue Kunden gewonnen werden, so besteht im Wesentlichen eine Aktivierungspflicht.

Durch diese Grundsatzentscheidung werden die Kriterien für das Aktivieren von Wettbewerbsklauseln festgelegt. Dabei sind das (geographische) Ausmaß, die Wirkungsdauer und der effektive Schutz der Wettbewerbsverbotsklausel zu würdigen.

Eine Wettbewerbsverbotsklausel, die ein Unternehmen lediglich über einen

beschränkten Zeitraum schützt, ohne dass hierdurch zwangsweise die Möglichkeit entsteht, neue Kunden zu werben, ist daher nicht zu aktivieren.

Im vorliegenden Fall verkaufte der Hauptaktionär eine Druckerei und trat gleichzeitig von seinem Amt als Vertriebschef zurück. Gegenüber dem Käufer verpflichtete er sich, zwei Jahre lang nicht für eine andere Druckerei zu arbeiten. Als Ausgleich hierfür erhielt er 10% des Umsatzes, der in den nächsten zwei Jahren bei den von ihm bisher betreuten Kunden erzielt wurde.

Der „Conseil d'Etat“ verneinte in diesem Fall die Aktivierung der Ausgleichszahlungen. Durch die Einräumung der Wettbewerbsverbotsklausel des Verkäufers würde nämlich nur vermeiden, dass während eines bestimmten Zeitraumes bereits vorhandene Kunden nicht von dem ehemaligen Mitarbeiter abgeworben werden könnten. Ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen würde damit jedoch nicht bei dem Unternehmen entstehen, da dadurch keine Möglichkeit auf Erlangung neuer Marktanteile entstünde.

Steuerrecht

Selbst geschaffene Markenrechte sind steuerlich zu aktivieren

Selbst geschaffene Markenrechte sind steuerlich unter gewissen Bedingungen in Frankreich zu aktivieren. Das oberste französische Verwaltungsgericht „Conseil d'Etat“ hat die Voraussetzungen hierfür in einer Vielzahl von Grundsatzentscheidungen festgelegt.

Somit müssen selbst geschaffene Markenrechte aktiviert werden, soweit sie frei veräußerbar sind, eine ausreichend lange „Geltungsdauer“ haben und von ihnen kontinuierliche Erträge ausgehen. Des Weiteren unterliegen auch die Eintragungsgebühren für selbst geschaffene Markenrechte der Aktivierungspflicht.

Das Pariser Verwaltungsgericht hat nun das letzte Kriterium der „kontinuierlichen Erträge“ weiter ausgelegt. So wurde entschieden, dass bereits die potentielle Möglichkeit, mit einer Marke Erlöse generieren zu können, die Aktivierung nach sich zieht. Im vorliegenden Fall befand das Gericht, dass der selbst geschaffene Marken-

name eines Arzneimittels zu aktivieren ist, obwohl das Unternehmen diesen Namen bisher nicht nutzen konnte, da ihm die Erlaubnis zur Vermarktung des Medikaments nicht erteilt wurde. Für das Gericht aber war das Vorliegen einer theoretischen Möglichkeit, aus dem Arzneimittel einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, bereits ausreichend.

Ferner entschied das Gericht, dass die Kosten für die Verlängerung des Markenschutzes ebenfalls zu aktivieren sind. Da die steuerliche Abschreibung einer Marke bisher vom „Conseil d'Etat“ verneint wird, folgt aus der oben beschriebenen Entscheidung, dass Ausgaben für den Schutz einer Marke, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht als „normaler“ Aufwand zu betrachten sind, vorerst nicht steuerlich abgesetzt werden können.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung des „Conseil d'Etat“ in naher Zukunft in diesem Punkt nicht ändern wird.

Rechnungslegung

Französische Altersvorsorge

Bilanzielle Behandlung der Ausgleichszahlungen bei Ausscheiden in den Ruhestand (Indemnité Départ à la Retraite)

Betriebsrenten sind in Frankreich weitgehend unbekannt. Nur wenige Großunternehmen haben ihren Arbeitnehmern mit Deutschland vergleichbare Pensionszusagen erteilt. Im Ausgleich hierfür gibt es eine Reihe von anderen Altersversorgungsleistungen, die teilweise obligatorisch von Staatskassen oder von diversen freiwilligen Zusatzversicherungen übernommen werden. Diese zukünftigen Leistungen werden durch laufende Beitragszahlungen des Unternehmens sowie des begünstigten Arbeitnehmers sichergestellt. Sie stellen bei der Gesellschaft normalen Betriebsaufwand dar. Die Problematik des Ausweises von Pensionsverpflichtungen entfällt somit.

Darüber hinaus sieht das französische Tarifrecht für alle Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Unternehmen

und gleichzeitigem Erreichen der Altersgrenze eine einmalige Ausgleichszahlung vor. Die Höhe des Betrages hängt von der Dauer der Betriebszugehörigkeit des ausgeschiedenen Mitarbeiters und der Unternehmensbranche ab. Der Anspruch entsteht mit Eintritt in das Unternehmen, wird aber erst beim Ausscheiden in den Ruhestand definitiv; d.h. verlässt der Arbeitnehmer das Unternehmen vor der Pensionierung, so geht sein Anspruch verloren.

Nach französischem Handelsrecht besteht für die zukünftige Zahlungsverpflichtung keine Passivierungspflicht; im Anhang zur Bilanz ist jedoch eine zahlenmäßige Angabe hierzu zwingend. Der französische Berufsstand hingegen empfiehlt für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, diese zwar noch schwebende Verpflichtung, die ja bei dieser Sachlage mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird, zu passivieren. Das Steuerrecht lässt weiterhin die Bildung einer Rückstellung nicht zu.